

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung des Plans für das Vorhaben  
„Weiterbau der TVO - Tangentialverbindung Ost“ -  
Straßenneubaumaßnahme von der Spindlersfelder Straße/  
An der Wuhlheide bis zur Märkischen Allee (B 158)/  
Alt Friedrichsfelde (B1/B5)  
in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick  
und Lichtenberg von Berlin zum  
Zwecke der Planfeststellung, Bau-km 0+016 bis Bau-km 7+220**

**- Anhörungsverfahren -**

Bekanntmachung vom 22. April 2024

Stadt VI G 1

Telefon: 90139-4125 oder 90139-3000, intern 9139-4125

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Abteilung Tiefbau - im Folgenden Vorhabenträgerin -, hat bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt), - im Folgenden Anhörsbehörde -, die Zulassung des oben aufgeführten Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (§ 102a VwVfG) durchgeführt.

Mit der geplanten Maßnahme ist eine neue Straßenverbindung (Straße I. Ordnung) mit einem 4-streifigen Straßenquerschnitt von der Spindlersfelder Straße/Straße An der Wuhlheide bis zur Märkischen Allee (B 158)/Straße Alt Friedrichsfelde (B1/B5) mit einer Länge von ca. 7,2 km vorgesehen. Die Trassierung der TVO orientiert sich in weiten Teilen am Verlauf der Bahnstrecke des Berliner Außenrings (BAR), führt weitestgehend durch unbebautes Gelände und quert das Waldgebiet der Wuhlheide. Dabei beginnt der Verlauf der TVO-Trasse im Süden im Anschluss an die Wilhelm-Spindler-Brücke. Nach Überquerung der Straße An der Wuhlheide verläuft die Trasse weiter Richtung Norden östlich der Bahnanlagen des BAR. Die TVO-Trasse orientiert sich südlich der Querung der Rudolf-Rühl-Allee am Gelände, überquert diese und die nachfolgende Bahntrasse östlich des Bahnhofs Wuhlheide, kreuzt die Köpenicker Straße und nähert sich danach wieder dem BAR an. Im Bereich der Pirolstraße/Lauchhammerstraße werden die Bahnanlagen des BAR gequert. Anschließend verläuft die TVO-Trasse Richtung Norden auf der Westseite des BAR und quert dabei unter anderem die Trasse der U-Bahn-Linie U 5. Kurz vor der Bundesstraße B1/B5 wird die Trasse parallel zur B1/B5 verschwenkt, quert erneut die Bahntrassen, um dann in die Märkische Allee (B 158) eingebunden zu werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- den Straßenneubau von der Spindlersfelder Straße/Straße An der Wuhlheide im Süden bis zur Märkischen Allee (B 158)/Alt Friedrichsfelde (B1/B5) im Norden, wobei sich die TVO-Trasse überwiegend am Verlauf der bestehenden Eisenbahntrasse des BAR orientiert,
- Herstellung eines Brückenbauwerks und von mehreren Stützbauwerken zur Überführung der TVO-Trasse über den bestehenden Knotenpunkt Spindlersfelder Straße/Straße An der Wuhlheide einschließlich der Herstellung von Rampenbauwerken (Teilplanfreier Knotenpunkt),
- den Rückbau und Neubau des Knotenpunktes Märkische Allee (B 158)/Alt Friedrichsfelde (B1/B5) einschließlich der Herstellung von Trogbauwerken, Teilbauwerken und Stützbauwerken für eine durchgehende Anbindung des künftigen Straßenverkehrs mit der Märkischen Allee (B 158) in der Nullebene, wobei im Teilplanfreien Knotenpunkt die Straße Alt Friedrichsfelde (B1/B5) in der unteren Ebene verläuft (Minusebene) und die Fußgänger und Radfahrer in der Plusebene geführt werden,

- die Herstellung eines plangleichen Knotenpunktes zwischen der TVO-Trasse und der Köpenicker Straße (nordöstlich des S-Bahnhofs Wuhlheide),
- die Herstellung von 4 Straßenüberführungen (SÜ) einschließlich der Herstellung von Stützbauwerken zur Überführung der TVO-Trasse über die Eisenbahntrassen sowie der U-Bahn Linie (U5),
- die Herstellung von 4 Eisenbahnüberführungen (EÜ) einschließlich der Herstellung eines Troges und von Stützbauwerken zur Überführung der Eisenbahntrassen über den neu zu bauenden Straßenabschnitt,
- die Herstellung von 5 Lärmschutzwänden im Verlauf der TVO-Trasse, die Herstellung einer Lärmschutzwand am BAR im Bereich eines Eisenbahnüberführungsbauwerks auf Höhe der Lauchhammerstraße und die Herstellung einer temporären Lärmschutzwand für die Dauer der bauzeitlichen Umfahrung im Bereich der Straße Alt-Friedrichsfelde (B1/B5),
- den Rückbau vorhandener Bebauung zur Realisierung des neu zu bauenden Straßenabschnitts (48 Gebäude, davon 2 Wohngebäude) sowie zur Umsetzung von Landschaftspflegerischen Maßnahmen (77 Gebäude, davon 3 Wohngebäude),
- die bauliche Anpassung vorhandener Straßeneinmündungen/Geh- und Radwege,
- den Bau von Entwässerungsanlagen einschließlich des Neubaus von 4 Regenspumpwerken und von 3 Retentionsbodenfiltern,
- den Rückbau beziehungsweise die Neu- und Umverlegung von Kabeltrassen/Leitungen,
- den Rückbau der Rudolf-Rühl-Alle (überwiegend) zwischen der Straße An der Wuhlheide und dem Anschluss zum Gelände der Berliner Parkeisenbahn,
- die Berücksichtigung von Folgemaßnahmen BVG TRAM und an den Eisenbahntrassen,
- die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen sowie
- die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) infolge der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 1.2 und 1.3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind gemäß § 3 Absatz 2 UVP-G-Bln die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) entsprechend anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden:

Erläuterungsbericht (U 01); Übersichtskarte (U 02) einschließlich der Teil-Darstellung der LBP-Maßnahmen aus der Unterlage 9.2, Blatt-Nummer 32 bis 45; Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Lagepläne (U 05); Höhenpläne (U 06); Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (U 07); Anlagen der Straßenentwässerung (U 08); Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 09); Grunderwerbsplan (U 10.1), Grunderwerbsverzeichnis (U 10.2); Regelungsverzeichnis (U 11); Planrechtliche Verfügung: Widmung/Einziehung (U 12); Straßenquerschnitte (U 14); Bauwerksskizzen (U 15); Sonstige Pläne (U 16) einschließlich Raumverteilungsplan (U 16.1), Folgemaßnahmen DB AG (U 16.2), Folgemaßnahmen BVG TRAM (U 16.3), Baustraßen- und Baustelleneinrichtungsflächen (U 16.4); Immissionstechnische Untersuchungen (U 17) einschließlich Schalltechnische Untersuchung (U 17.1), Untersuchung Luftschadstoffe (U 17.2), Treibhausgas (THG)-Bilanz (U 17.3); Wassertechnische Untersuchungen (U 18); Umweltfachliche Untersuchungen (U 19) einschließlich Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2), Faunistische und vegetationskundliche Untersuchung (U 19.3), Bodenschutzkonzept (U 19.4), Fachbeitrag nach §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes - Wasserrahmenrichtlinie (U 19.5), Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP-Bericht (U 19.6) einschließlich nichttechnischer allgemeinverständlicher Zusammenfassung, Fachbeitrag Klimaschutz (U 19.7); Bauzeitliche Emissionen und Immissionen (U 25) einschließlich Baulärm und Erschütterungen in der Bauphase (U 25.1), Staubemissionen in der Bau-

phase (U 25.2); Hydrogeologische Gutachten (U 26); Verkehrliche Begründung/ Objektkonkrete Verkehrsprognose (U 27); Beigestellte Unterlagen: Variantenuntersuchung (B1), Bedarfsermittlung (B2), Stufenweise Erarbeitung der Knotenpunkte (B3), Baugrundgutachten (B4).

Für das Vorhaben einschließlich der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) werden Grundstücke im Bezirk **Marzahn-Hellersdorf** von Berlin in den Gemarkungen Marzahn, Biesdorf, Friedrichsfelde; im Bezirk **Treptow-Köpenick** von Berlin in den Gemarkungen Oberschöneweide, Köpenick, Fahlenberg, Grünau; im Bezirk **Lichtenberg** von Berlin in der Gemarkung Lichtenberg und im Bezirk **Steglitz-Zehlendorf** von Berlin in der Gemarkung Zehlendorf in Anspruch genommen.

Der Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit

**von Dienstag, 7. Mai 2024 bis einschließlich Donnerstag, 6. Juni 2024**

in den Räumen **105, 105A und 104** (Bürgerbeteiligungsräume im Erdgeschoss) der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin** jeweils **montags und mittwochs von 9 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: **90139-4125/4134/4135** auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können gemäß § 19 Absatz 2 UVPG vom **7. Mai 2024 bis zum 6. Juni 2024** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der Kategorie: Verkehrsvorhaben und dann unter Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren sowie abschließende Auswahl Bundesland: Berlin

Entsprechend § 27a VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (§ 102a VwVfG) wird der Plan zusätzlich vom **7. Mai 2024 bis zum 6. Juni 2024** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben, Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und an die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegungsfrist bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**von Dienstag, 7. Mai 2024 bis einschließlich Montag, 8. Juli 2024**

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-028-11/2023-TVO**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin**, Fax-Nummer: 9028-3222 oder während der Planauslegung vor Ort zu den zuvor angegebenen Zeiten, Einwendungen gegen den Plan erheben beziehungsweise Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können unter der zuvor genannten Adresse und nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 90139-4125/4134/4135 abgegeben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Im Falle der Nutzung/Verwendung der elektronischen Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an [post@senstadt.berlin.de](mailto:post@senstadt.berlin.de) zu richten.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von

einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass **keine Eingangsbestätigung** erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungs- beziehungsweise Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Absatz 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Absatz 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabebereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, kann zudem die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass
  - im Land Berlin die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde - VI G 1 - (Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin), und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde - IV E 1 - (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
  - der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine

weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22b) und 27a) des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genannten Link eingesehen werden können.